Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.6.1972) Drucksache 8/286

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 286**
Landtag 14. 06. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Vorläufige Verfassung der Universität Bremen

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat durch Beschluß vom 16. Juni 1971 den Senat ersucht, die vorläufige Universitätsverfassung vor ihrer Bestätigung durch den Senat der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Gründungssenat der Universität Bremen hat in seiner Sitzung am 12./13. Dezember 1971 eine Vorläufige Universitätsverfassung beschlossen. Diese Vorläufige Universitätsverfassung bedarf nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 101) der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen; mit Schreiben vom 14. Januar 1972 hat die Universität Bremen den Senat der Freien Hansestadt Bremen um Bestätigung gebeten.

3. Die Vorläufige Universitätsverfassung ist mit der Universität insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des zu erwartenden Hochschulrahmengesetzes des Bundes erörtert worden. Die nach diesen Erörterungen beim Senat der Freien Hansestadt Bremen noch bestehenden Bedenken sind der Universität Bremen mit Schreiben vom 12. April 1972 mitgeteilt worden mit der Bitte, entsprechende Änderungen vorzunehmen.

   Der Gründungssenat der Universität Bremen hat am 27. Mai 1972 erneut über die Vorläufige Universitätsverfassung beraten und diese in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

   Diese Fassung berücksichtigt mit Ausnahme des bisher geforderten besonderen Rechts für die Hochschullehrer in den Beschlußregeln des § 75 alle übrigen vom Senat der Freien Hansestadt Bremen geforderten Änderungen. Die insoweit vorhandenen Bedenken des Senats der Freien Hansestadt Bremen sind damit ausgeräumt worden. Zu den in § 75 der Vorläufigen Universitätsverfassung bestimmten Beschlußregeln ist folgendes zu bemerken:

   Nach dem in der Sitzung am 14. Juni 1972 gefaßten Beschluß der Bürgerschaft wird der Senat ersucht, die vom Gründungssenat der Universität Bremen beschlossene Vorläufige Universitätsverfassung mit der Maßgabe zu bestätigen, daß alle entscheidungsbefugten Selbstverwaltungsorgane und -gremien drittelparitätisch besetzt werden.

   Im Hinblick auf diesen Beschluß der Bürgerschaft (Landtag), der den Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 16. Juni 1971 abändert, kann der Senat seine früheren hinsichtlich der Beschlußregeln geäußerten Bedenken zurückstellen und ist nicht länger gehalten, ein besonderes Recht für die Hochschullehrer im Rahmen der Beschlußregeln in § 75 der Vorläufigen Universitätsverfassung zu fordern. Sollten die in der Vorläufigen Universitätsverfassung enthaltenen Beschlußregeln später dem Hochschulrahmengesetz nicht entsprechen, so wären diese innerhalb der im Hochschulrahmengesetz genannten Fristen den in diesem Gesetz bestimmten Regeln anzupassen.

   Im übrigen füllt die Vorläufige Universitätsverfassung den vom Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes gesteckten Rahmen aus.

4. Das Universitätserrichtungsgesetz regelt die Beziehungen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Universität Bremen nicht erschöpfend. Das Zusammenwirken von Land und Universität wird in dem künftigen Bremischen Hochschulgesetz zu regeln sein. Mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Bremischen Hochschulgesetzes sollte erst nach Erlaß des Hochschulrahmengesetzes des Bundes begonnen werden. Aus diesem Grunde ist es geboten, die erforderlichen Regelungen hinsichtlich des Zusammenwirkens von Land und Universität mit der Bestätigung der Vorläufigen Universitätsverfassung zu treffen. Dabei empfiehlt sich eine Anlehnung an die im Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes vorgesehenen Regelungen.

5. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen beabsichtigt daher, die Vorläufige Universitätsverfassung gem. § 9 Absatz 1 Universitätserrichtungsgesetz mit der Maßgabe zu bestätigen, daß

   der Rektor der Universität vom Senat der Freien Hansestadt Bremen zu bestellen ist,

   die Einrichtung von Studiengängen, Studienbereichen, Fachsektionen und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedürfen,

   insbesondere die Zulassungsordnung, die Immatrikulationsordnung, die Prüfungsordnungen, die Promotionsordnung, die Ordnungen zur Erlangung anderer akademischer Grade und die Tutorenordnung der Genehmigung des Senats der Freien Hansestadt Bremen bedürfen.

   Darüber hinaus beabsichtigt der Senat, in dem Bestätigungsschreiben an die Universität klarzustellen, daß die dienstrechtlichen und personalrechtlichen Zuständigkeiten der Freien Hansestadt Bremen unberührt bleiben.

6. **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die als Anlage beigefügte Vorläufige Universitätsverfassung zur Kenntnis zu nehmen und diesen Antrag gemäß Artikel 99 LV als dringlich zu behandeln.**

in der vom Gründungssenat für die Universität Bremen in seiner 56. Sitzung am 12./13. Dezember 1971 gemäß § 9 Abs. 1 des Universitätserrichtungsgesetzes beschlossenen und in der 60. Sitzung vom 27. Mai 1972 geänderten Fassung.

Übersicht Seite

Abschnitt I

Rechtsstellung, Gliederung, Mitglieder, Selbstverwaltungsgremien der Universität ... 6
§ 1 Rechtsstellung und Rechte der Universität ... 6
§ 2 Gliederung der Universität ... 6
§ 3 Mitglieder der Universität ... 6
§ 4 Mitwirkung an der Selbstverwaltung ... 6
§ 5 Organe und Gremien der Selbstverwaltung ... 6
§ 6 Die Studentenschaft ... 7
§ 7 Mitwirkung der Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich ... 7
§ 8 Vertretung der Universität und von Universitätsgliederungen in Dachverbänden und außeruniversitären Gremien ... 7

Abschnitt II

Zentrale Organe und Gremien der Universität ... 7
§ 9 Der Rektor ... 7
§ 10 Beanstandung von Beschlüssen durch den Rektor ... 8
§ 11 Die Konrektoren ... 8
§ 12 Der Kanzler ... 8
§ 13 Vertretung des Rektors ... 8
§ 14 Geschäftsordnung ... 8
§ 15 Wahlverfahren ... 8
§ 16 Der Konvent ... 8
§ 17 Aufgaben des Konvents ... 9
§ 18 Der Akademische Senat ... 9
§ 19 Aufgaben des Akademischen Senats ... 9
§ 20 Ausschüsse und Kommissionen des Akademischen Senats ... 10
§ 21 Zentrale Planungskommission ... 10
§ 22 Aufgaben der Zentralen Planungskommission ... 10
§ 23 Beratung des Akademischen Senats durch die Zentrale Planungskommission ... 10
§ 24 Die Bibliothekskommission ... 11
§ 25 Aufgaben der Bibliothekskommission ... 11
§ 26 Die Rechenzentrumskommission ... 11
§ 27 Aufgaben der Rechenzentrumskommission ... 11
§ 28 Die Kommission für Information und Öffentlichkeit ... 12
§ 29 Aufgaben der Kommission für Information und Öffentlichkeit ... 12

Abschnitt III

Dezentrale Organisation der Universität ... 12
§ 30 Studienbereiche ... 12
§ 31 Der Studienbereichsrat ... 13
§ 32 Mitgliedschaft und Wahlrecht in einem Studienbereich ... 13
§ 33 Wahlkreise der Studienbereiche ... 13
§ 34 Ausschüsse und Kommissionen des Studienbereichsrates ... 14
§ 35 Projektkommission des Studienbereichs ... 14
§ 36 Organisatorische Einheiten und Berufspraxiszentren der Studienbereiche ... 14

Seite

§ 37 Fachsektionen ... 14
§ 38 Fachsektionsrat ... 14
§ 39 Mitgliedschaft und Wahlrecht in einer Fachsektion ... 15
§ 40 Studiengänge ... 15
§ 41 Studiengangskommissionen ... 15
§ 42 Aufgaben der Studiengangkommission ... 15
§ 43 Allgemeine Studienordnung ... 16
§ 44 Planungskommissionen ... 16

Abschnitt IV

Wissenschaftliche Vorhaben ... 16
§ 45 Förderung wissenschaftlicher Vorhaben und Sicherung des Studienangebots ... 16
§ 46 Anerkennung wissenschaftlicher Vorhaben als studiengangbezogen ... 17
§ 47 Veranstalter und Teilnehmer wissenschaftlicher Vorhaben ... 17
§ 48 Konfliktregeln für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben ... 17
§ 49 Beschränkungen der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Vorhaben 18
§ 50 Projekte ... 18
§ 51 Berufspraktische Vorhaben ... 18
§ 52 Genehmigungspflichtige wissenschaftliche Vorhaben ... 18

Abschnitt V

Universitätsentwicklungsplan ... 19
§ 53 Aufstellung des Universitätsentwicklungsplanes ... 19
§ 54 Verabschiedung des Universitätsentwicklungsplanes ... 19

Abschnitt VI

Haushalt ... 20
§ 55 Entwurf und Feststellung des Haushaltsplanes ... 20
§ 56 Bewirtschaftung der Sachmittel ... 20
§ 57 Verteilung der Sachmittel für Lehre und Forschung ... 20
§ 58 Beschlußfassung über den Haushalt der Studienbereiche, der Fachsektionen und der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen ... 21
§ 59 Bewirtschaftung der Personalmittel ... 21
§ 60 Verfügung über Hochschullehrerstellen ... 21
§ 61 Verfügung über Mittel für Tutorenvergütung ... 22
§ 62 Verfügung über Mittel für nebenamtliche oder nebenberufliche Lehraufträge ... 22
§ 63 Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter des Dienstleistungsbereichs ... 22
§ 64 Haushaltsordnung der Universität ... 22

Abschnitt VII

Personalangelegenheiten ... 22
§ 65 Ausschreibung von Hochschullehrerstellen ... 22
§ 66 Bildung von Berufungskommissionen ... 22
§ 67 Berufungsvorschlag ... 23
§ 68 Berufungsverhandlungen ... 23
§ 69 Berufung von Gastprofessoren und Vertretern von Hochschullehrern 24
§ 70 Berufungsordnung ... 24
§ 71 Vergabe von Tutorien ... 24
§ 72 Vergabe von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehraufträgen ... 24
§ 73 Personalentscheidungen im Dienstleistungsbereich ... 24
§ 73a Rechte der Personalvertretung ... 25

Abschnitt VIII

Wahlen, Beschlüsse, Öffentlichkeit und Information ... 25
§ 74 Wahlgrundsätze ... 25
§ 75 Beschlußregeln ... 25
§ 76 Öffentlichkeit und Information ... 25

Abschnitt IX Seite

Übergangs- und Schlußbestimmungen 26
§ 77 Ordnungen und Beschlüsse des Gründungssenats 26
§ 78 Studentenschaft 26
§ 79 Sozialwerk 26
§ 80 Inkrafttreten 26

Abschnitt I

Rechtsstellung, Gliederung, Mitglieder, Selbstverwaltungsgremien der Universität

§ 1

Rechtsstellung und Rechte der Universität

(1) Die Universität Bremen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie verwaltet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Einheitsverwaltung selbst.

(3) Sie hat das Recht, akademische Grade zu verleihen.

§ 2

Gliederung der Universität

(1) Die Universität Bremen gliedert sich in

a) Bereich Lehre und Forschung,

b) Dienstleistungsbereich.

(2) Der Bereich Lehre und Forschung gliedert sich in

a) Studienbereiche (Fachbereiche),

b) Fachsektionen.

Daneben können für besondere Aufgaben in Lehre und Forschung weitere wissenschaftliche Einrichtungen geschaffen werden.

(3) Der Dienstleistungsbereich gliedert sich in

a) Verwaltung,

b) Bibliothek,

c) Rechenzentrum.

§ 3

Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität Bremen sind die an der Universität Beschäftigten und die Studenten der Universität.

(2) Die an der Universität Beschäftigten sind:

a) als Hochschullehrer die Professoren, die Assistenzprofessoren, die wissenschaftlichen Angestellten mit Lehraufgaben, die Gastprofessoren und die Vertreter von Professoren und Assistenzprofessoren,

b) als Mitarbeiter die sonstigen an der Universität beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Studenten der Universität sind die eingeschriebenen Studenten einschließlich der Kontaktstudenten und der Tutoren.

§ 4

Mitwirkung an der Selbstverwaltung

Hochschullehrer, Studenten und Mitarbeiter bilden die Gruppen der Universitätsmitglieder, die nach Maßgabe dieser Verfassung an der Selbstverwaltung der Universität mitwirken.

§ 5

Organe und Gremien der Selbstverwaltung

(1) Organe der Selbstverwaltung sind

a) der Rektor,

b) der Konvent,

c) der Akademische Senat,

d) die Studienbereichsräte.

(2) Daneben wirken folgende Gremien an der Selbstverwaltung mit:

a) die Fachsektionsräte,

b) die Räte der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen,

c) die Studiengangkommissionen,

d) die Berufungskommissionen,

e) die Graduierten- und Tutorenausschüsse,

f) die Zentrale Planungskommission,

g) die Bibliothekskommission,

h) die Rechenzentrumskommission,

i) die Kommission für Information und Öffentlichkeit,

j) die Planungskommissionen,

k) die Projektkommissionen.

(3) Im Rahmen dieser Universitätsverfassung können weitere Gremien zur Wahrnehmung besonderer Selbstverwaltungsaufgaben eingerichtet werden.

§ 6

Die Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft ist die Gesamtheit aller Studenten der Universität Bremen.

(2) Die Universität stellt der Studentenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben die dafür im Haushalt der Universität ausgewiesenen Mittel, die besonderen Beiträge der Studenten sowie Räume und Dienstleistungen zur Verfügung.

(3) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(4) Beschlußgremien der Studentenschaft sind:

a) die Vollversammlung,

b) der Studentenrat,

c) der Allgemeine Studentenausschuß (AStA).

Dem AStA muß neben dem Vorsitzenden ein Referent für Finanzen angehören.

(5) Der AStA stellt einen Haushaltsplan auf, der der Genehmigung durch den Studentenrat bedarf.

(6) Das Nähere regelt eine Satzung der Studentenschaft, die der Genehmigung des Konvents bedarf.

§ 7

Mitwirkung der Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich

Über die Mitwirkung der Mitarbeiter im Dienstleistungsbereich beschließt der Konvent auf Vorschlag der Vollversammlung des Dienstleistungsbereichs.

§ 8

Vertretung der Universität und von Universitätsgliederungen in Dachverbänden und außeruniversitären Gremien

(1) Der Rektor vertritt die Universität in den Zusammenschlüssen der Hochschulen.

(2) Die Vertretung in überregionalen Gremien, die sich mit fachspezifischen oder anderen universitären Teilbereichen von Lehre und Forschung befassen, wird durch den Vorsitzenden des betroffenen Gremiums oder einen von diesem Gremium bestimmten Vertreter wahrgenommen.

(3) Sind mehrere Gremien betroffen, so haben sie sich über die Vertretung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Akademische Senat nach Anhörung der betroffenen Gremien.

Abschnitt II

Zentrale Organe und Gremien der Universität

§ 9

Der Rektor

(1) Der Rektor tritt in die Rechte und Pflichten des Gründungsrektors nach dem Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 101) — UEG — ein. Er leitet die Universität hauptamtlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Verfassung und der Satzungen der Universität sowie der Beschlüsse von Konvent und Akademischem Senat.
Er vertritt die Universität.

(2) Der Rektor ist berechtigt, an allen Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien beratend teilzunehmen. Er ist zu allen Sitzungen einzuladen und über ihre Ergebnisse zu informieren.

(3) Der Rektor kann unter Angabe der Gründe in unaufschiebbaren Fällen verlangen, daß ein Selbstverwaltungsgremium zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einberufen wird.

§ 10

Beanstandung von Beschlüssen durch den Rektor

(1) Hält der Rektor den Beschluß eines Organs oder eines anderen Gremiums der Universität für mit dem geltenden Recht unvereinbar, so hat er ihn binnen zwei Wochen mit schriftlicher Begründung zu beanstanden und, unbeschadet der Rechtsaufsicht des Senats der Freien Hansestadt Bremen, auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Bleibt die Beanstandung erfolglos, so hat sich auf Antrag des Rektors der Akademische Senat mit dem beanstandeten Beschluß zu befassen. Er kann ihn aufheben.

(3) Hat der Rektor einen Beschluß des Akademischen Senats beanstandet und bleibt diese Beanstandung erfolglos, oder hebt der Akademische Senat einen nach Abs. 1 erfolglos beanstandeten Beschluß nicht auf, so legt der Rektor den beanstandeten Beschluß zusammen mit einer Stellungnahme des beschlußfassenden Gremiums sowie des Akademischen Senats dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Entscheidung vor.

§ 11

Die Konrektoren

Der Rektor wird von zwei ehrenamtlichen Konrektoren in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 12

Der Kanzler

Der Kanzler der Universität ist der leitende Beamte des Dienstleistungsbereichs und der Beauftragte für den Haushalt.

§ 13

Vertretung des Rektors

Der Rektor wird in korporativen Angelegenheiten durch die Konrektoren, in Angelegenheiten des Dienstleistungsbereichs und des Haushalts durch den Kanzler vertreten.

§ 14

Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 11 bis 13 regelt der Akademische Senat durch eine Geschäftsordnung.

§ 15

Wahlverfahren

(1) Der Rektor wird vom Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit des Rektors beträgt 5 Jahre.

(2) Zu Konrektoren werden vom Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder der Universität gewählt.

(3) Der Kanzler wird vom Akademischen Senat dem Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Ernennung vorgeschlagen.

(4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung des Rektors verlangen, sofern er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Rektor vorschlägt.

(5) Der Konvent kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Konrektor abberufen.

§ 16

Der Konvent

(1) Der Konvent ist die Grundordnungsversammlung der Universität.

(2) Dem Konvent gehören an:

a) 20 Hochschullehrer,

b) 20 Studenten,

c) 20 Mitarbeiter,

die von den jeweiligen Gruppen der Universitätsmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Der Konvent oder der Vorstand des Konvents können verlangen, daß der Rektor und die Konrektoren an einer Sitzung des Konvents teilnehmen. In Fragen des Haushalts und des Dienstleistungsbereichs kann die Anwesenheit des Kanzlers verlangt werden.

(4) Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17
Aufgaben des Konvents

Die Aufgaben des Konvents sind:

a) Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen,

b) Beschlußfassung über die Änderung der Universitätsverfassung,

c) Wahl des Akademischen Senats,

d) Wahl des Rektors und der Konrektoren,

e) Wahl der Mitglieder der Zentralen Planungskommission, der Bibliothekskommission, der Rechenzentrumskommission und der Kommission für Information und Öffentlichkeit,

f) Beschlußfassung über den Entwurf und die Feststellung des Haushaltsplanes,

g) Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Universität, soweit nicht der Akademische Senat zuständig ist,

h) Beschlußfassung über den Universitätsentwicklungsplan.

§ 18
Der Akademische Senat

(1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte den Akademischen Senat. Der Akademische Senat tritt in die Rechte und Pflichten des Gründungssenats nach dem Universitätserrichtungsgesetz ein, soweit sie nicht aufgrund dieser Universitätsverfassung anderen Organen der Selbstverwaltung übertragen worden sind.

(2) Dem Akademischen Senat gehören an:

a) 5 Hochschullehrer,

b) 5 Studenten,

c) 5 Mitarbeiter,

die von den Vertretern der jeweiligen Gruppe im Konvent für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Der Rektor, die Konrektoren und der Kanzler gehören dem Akademischen Senat mit beratender Stimme an, der Rektor als Vorsitzender.

(3) Die Mitglieder einer Gruppe im Konvent können mit Zweidrittelmehrheit die Neuwahl der Gesamtheit ihrer Vertreter im Akademischen Senat beschließen.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19
Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören insbesondere:

a) Entwurf und Vorbereitung der Feststellung des Haushaltsplanes,

b) Beschlußfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen, Fachsektionen, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Studiengängen und Planungskommissionen,

c) Koordination von Lehr- und Forschungsprogrammen,

d) Beschlußfassung über die Promotionsordnung, Ordnungen zur Erlangung anderer akademischer Grade und Ordnungen für akademische Prüfungen,

e) Beschlußfassung über Studienordnungen,

f) Beschlußfassung im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen,

g) Entscheidung über Grundsatzfragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

h) Beschlußfassung über allgemeine Verfahrensregelungen der Selbstverwaltung,

i) Vorschläge an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Ernennung bzw. Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

(2) Der Akademische Senat kann das Vorschlagsrecht zur Ernennung bzw. Einstellung gemäß § 5 Abs. 2 UEG ganz oder teilweise auf den Rektor übertragen.

§ 20

Ausschüsse und Kommissionen des Akademischen Senats

(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Akademische Senat Ausschüsse und Kommissionen bilden.

(2) Ständige Ausschüsse oder Kommissionen sind einzurichten für Fragen

a) von Lehre und Forschung,
b) des Personals,
c) des Haushalts,
d) von Bauangelegenheiten,
e) der Betriebstechnik und Betriebswirtschaft.

Die ständigen Ausschüsse und Kommissionen sind in der Regel gruppenparitätisch zusammengesetzt.

§ 21

Zentrale Planungskommission

(1) Der Zentralen Planungskommission gehören an:

a) 3 Hochschullehrer,

b) 3 Studenten,

c) 3 Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Planungskommission werden nach einem öffentlichen Anhörungsverfahren von den Vertretern der jeweiligen Gruppen im Konvent für die Dauer eines Jahres gewählt. Jedes Mitglied der Universität ist berechtigt, sich um die Mitgliedschaft zu bewerben oder andere Mitglieder der Universität zur Wahl vorzuschlagen.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Der Zentralen Planungskommission wird eine Dienstleistungseinheit zugeordnet, der wissenschaftliche Mitarbeiter angehören.

(5) Mitglieder der Zentralen Planungskommission, die bei Beschlüssen überstimmt worden sind, können Alternativen entwickeln. Die Zentrale Planungskommission kann ihnen aus ihren Haushaltsmitteln zu diesem Zweck Mittel zur Verfügung stellen. Ein Teil der der Zentralen Planungskommission zur Verfügung stehenden Mittel ist für diesen Zweck auszuweisen.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Zentralen Planungskommission, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.

§ 22

Aufgaben der Zentralen Planungskommission

(1) Die Zentrale Planungskommission berät die Organe und Gremien der Universität, insbesondere in Angelegenheiten

a) der Initiierung, Planung, Förderung und Evaluierung von wissenschaftlichen Vorhaben einschließlich der damit verbundenen materiellen Voraussetzungen,

b) der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen, Fachsektionen, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Studiengängen und Planungskommissionen,

c) des Entwurfes oder des Erlasses der Promotionsordnung, von Ordnungen zur Erlangung anderer akademischer Grade, von Ordnungen für akademische Prüfungen sowie von Studienordnungen,

d) der Entwicklung der Organisationsstruktur der Universität.

(2) Die Zentrale Planungskommission koordiniert die Planungsarbeit aller Gliederungen der Universität.

§ 23

Beratung des Akademischen Senats durch die Zentrale Planungskommission

(1) In allen Fragen

a) der Planung und Durchführung von Lehre und Forschung,

b) der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen, Fachsektionen und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Studiengängen und Planungskommissionen,

c) der Beschlußfassung über die Promotionsordnung, über Ordnungen zur Erlangung anderer akademischer Grade, über Ordnungen für akademische Prüfungen sowie über Studienordnungen

wird der Akademische Senat durch die Zentrale Planungskommission beraten.

(2) Der Akademische Senat ist verpflichtet, über vorgelegte Empfehlungen und Vorschläge der Zentralen Planungskommission zu den in Abs. 1 genannten Fragen zu beschließen.

(3) Beabsichtigt der Akademische Senat von Empfehlungen oder Vorschlägen der Zentralen Planungskommission nach Abs. 1 abzuweichen, so ist ihr vor der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Empfehlungen und Vorschläge der Zentralen Planungskommission

a) zur Festlegung eines allgemeinen Schlüssels für die Verteilung der Sachmittel für Lehre und Forschung,

b) zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen, Fachsektionen und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Studiengängen und Planungskommissionen,

c) zum Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen,

die mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt worden sind, können vom Akademischen Senat nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt werden. Auf den Ablehnungsbeschluß des Akademischen Senats findet § 75 keine Anwendung. Kommt kein Ablehnungsbeschluß des Akademischen Senats zustande, so gilt die betreffende Empfehlung oder der betreffende Vorschlag als beschlossen, sofern nicht gemäß § 75 dagegen ein wirksamer Widerspruch eingelegt wird.

§ 24

Die Bibliothekskommission

(1) Die Bibliothekskommission besteht aus

a) dem Leiter der Bibliothek als Vorsitzendem ohne Stimmrecht sowie

b) jeweils der gleichen Anzahl von Hochschullehrern, Studenten und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Gruppen im Konvent gewählt werden.

(2) Wenigstens die Hälfte der Vertreter der Mitarbeiter muß in der Bibliothek tätig sein.

§ 25

Aufgaben der Bibliothekskommission

(1) Die Bibliothekskommission entscheidet unter der Verantwortung des Akademischen Senats über die Angelegenheiten der Bibliothek.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

a) die Beschlußfassung über Strukturfragen des Bibliothekssystems und der Literaturversorgung der Universität,

b) die Beschlußfassung über den Entwurf des Organisations- und des Geschäftsverteilungsplanes der Bibliothek sowie über die Anforderung von Stellen für die Bibliothek,

c) die Mitwirkung an der Vorbereitung des Entwurfs und der Feststellung des Haushaltsplanes der Universität,

d) die Bewirtschaftung des Sachhaushalts der Bibliothek.

§ 26

Die Rechenzentrumskommission

(1) Die Rechenzentrumskommission besteht aus

a) dem Leiter des Rechenzentrums als Vorsitzendem ohne Stimmrecht sowie

b) jeweils der gleichen Anzahl von Hochschullehrern, Studenten und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Gruppen im Konvent gewählt werden.

(2) Wenigstens die Hälfte der Vertreter der Mitarbeiter muß im Rechenzentrum tätig sein.

§ 27

Aufgaben der Rechenzentrumskommission

(1) Die Rechenzentrumskommission entscheidet unter der Verantwortung des Akademischen Senats über die Angelegenheiten des Rechenzentrums.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

a) die Beschlußfassung über Strukturfragen der EDV-Versorgung der Universität,

b) die Beschlußfassung über den Entwurf des Organisations- und des Geschäftsverteilungsplanes des Rechenzentrums sowie über die Anforderung von Stellen für das Rechenzentrum,

c) die Mitwirkung an der Vorbereitung des Entwurfs und der Feststellung des Haushaltsplanes der Universität,

d) die Bewirtschaftung des Sachhaushalts des Rechenzentrums.

§ 28

Die Kommission für Information und Öffentlichkeit

Die Kommission für Information und Öffentlichkeit besteht aus jeweils der gleichen Anzahl von Hochschullehrern, Studenten und Mitarbeitern, die von den jeweiligen Gruppen des Konvents gewählt werden.

§ 29

Aufgaben der Kommission für Information und Öffentlichkeit

(1) Die Kommission für Information und Öffentlichkeit beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit der Informationsabteilung.

(2) Die Richtlinien müssen sicherstellen, daß ein Teil der für die Presse- und Informationsarbeit zur Verfügung stehenden publizistischen Mittel zur Verwirklichung des Rechts der Mitglieder der Universität auf freie Meinungsäußerung und freie Information verwandt werden.

(3) Die Richtlinien betreffen:

a) den Zugang der Mitglieder der Universität zu Informationen der Informationsabteilung,

b) im Rahmen des Bremischen Pressegesetzes den Veröffentlichungs- und Gegendarstellungsanspruch der Mitglieder der Universität in Publikationen der Universität,

c) den Informationsanspruch der Mitarbeiter der Informationsabteilung gegenüber den Gremien der Universität,

d) Art und Umfang der Nutzung anderer Massenkommunikationsmittel in der Universität.

(4) Soweit die Informationsabteilung der Verwirklichung der Rechte der Universitätsmitglieder nach Abs. 2 dient, ist ihre Leitung an die Richtlinien der Kommission für Information und Öffentlichkeit gebunden. Soweit die Informationsabteilung der Erfüllung der Leitungsaufgaben der Universität dient, unterliegt sie dem Weisungsrecht des Rektors. In Zweifelsfällen entscheidet der Akademische Senat. Die dienstrechtliche Verantwortung des Rektors bleibt unberührt.

(5) Veröffentlichungen in Druckwerken der Universität sind entsprechend zu kennzeichnen (Verantwortlichkeit).

(6) Die verantwortlichen Redakteure sind in der redaktionellen Gestaltung von Einzelveröffentlichungen und periodischen Publikationen frei von Einzelweisungen.

(7) Die Entbindung von der Funktion des verantwortlichen Redakteurs, auch im Rahmen der Änderung des Geschäftsverteilungsplanes, ist nur mit Zustimmung der Kommission für Information und Öffentlichkeit zulässig.

Abschnitt III

Dezentrale Organisation der Universität

§ 30

Studienbereiche

(1) Studienbereiche (Fachbereiche) sind organisatorische Grundeinheiten der Universität. Ihre Aufgabe ist die Organisation und Entwicklung an beruflichen Tätigkeitsfeldern und gesellschaftlichen Problembereichen orientierter Lehre und Forschung. Sie sind insbesondere zuständig für die Förderung von Projekten.

(2) Die Studienbereiche werden vom Akademischen Senat eingerichtet. Ihnen werden vom Akademischen Senat Studiengänge zur Betreuung zugewiesen. Mehreren Studienbereichen kann ein Studiengang zur gemeinsamen Betreuung zugewiesen werden.

(3) Die Studienbereiche unterstützen die Tätigkeit der Studiengangkommissionen und stellen ihnen Dienstleistungen und Sachmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(4) Die Studienbereiche sind verpflichtet, das Studienangebot in den von ihnen betreuten Studiengängen sicherzustellen, vorrangig durch Initiierung, Planung, Förderung und Evaluierung von Projekten.

(5) Darüber hinaus kann ein Studienbereich auf Antrag einer Studiengangkommission vom Akademischen Senat verpflichtet werden, im festzulegenden Umfang zum Studienangebot anderer Studiengänge beizutragen.

(6) Die Studienbereiche planen und fördern Vorhaben berufsfeldbezogener Hochschuldidaktik und führen die Studienberatung durch. Sie nehmen die Hochschulprüfungen ab, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird.

§ 31

Der Studienbereichsrat

(1) Über die Angelegenheiten des Studienbereichs entscheidet der Studienbereichsrat. Sie können von ihm an Ausschüsse und Kommissionen des Studienbereichsrates zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Studienbereichsrats werden zu je einem Drittel von den Gruppen der Hochschullehrer, der Studenten und der Mitarbeiter für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Zahl der Mitglieder legt der Akademische Senat fest. Wenigstens die Hälfte der Vertreter der Mitarbeiter muß dem betreffenden Studienbereich durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordnet sein.

(3) Der Studienbereichsrat wählt für ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß ein dem Studienbereichsrat angehörender Hochschullehrer sein. Er vertritt den Studienbereich.

§ 32

Mitgliedschaft und Wahlrecht in einem Studienbereich

(1) Die Hochschullehrer und die Studenten im Studienbereichsrat werden jeweils von den Hochschullehrern bzw. Studenten gewählt, die das aktive Wahlrecht in dem betreffenden Studienbereich haben.

(2) Aufgrund der Studiengangszuordnung in der Beschreibung seiner Stelle erwirbt jeder Hochschullehrer die Mitgliedschaft mit aktivem Wahlrecht in dem Studienbereich, der den betreffenden Studiengang betreut.

(3) Ist ein Hochschullehrer aufgrund der Beschreibung seiner Stelle Mitglied mehrerer Studienbereiche, so hat er zum Zeitpunkt seiner Arbeitsaufnahme zu entscheiden, in welchem Studienbereich er das aktive Wahlrecht ausübt. Nach Ablauf von zwei Jahren kann er beantragen, sein aktives Wahlrecht vom darauffolgenden Semester an in einem anderen Studienbereich auszuüben. Über den Antrag entscheidet der Akademische Senat. Die Entscheidung setzt die Zustimmung des Studienbereichsrates des Studienbereichs voraus, in dem der Hochschullehrer das aktive Wahlrecht ausüben will.

(4) Die Mitgliedschaft ohne aktives Wahlrecht kann ein Hochschullehrer nach eigener Entscheidung in jedem anderen Studienbereich erwerben.

(5) Aufgrund der Zulassung zum Studium in einem Studiengang erwirbt jeder Student die Mitgliedschaft mit aktivem Wahlrecht in dem Studienbereich, der den betreffenden Studiengang betreut.

(6) Ist ein Student aufgrund der Zuordnung seines Studienganges Mitglied mehrerer Studienbereiche, so hat er bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung zu entscheiden, in welchem Studienbereich er das aktive Wahlrecht ausübt. Abs. 4 gilt sinngemäß.

(7) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 33

Wahlkreise der Studienbereiche

(1) Jedem Studienbereich wird ein Wahlkreis des Dienstleistungsbereichs zugeordnet, dessen Mitglieder die Vertreter der Mitarbeiter im Studienbereichsrat wählen.

(2) In einem Wahlkreis sind alle Mitarbeiter Mitglied, die auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes dem entsprechenden Studienbereich zugeordnet sind.

(3) Die von Abs. 2 nicht betroffenen Mitarbeiter erwerben in einem Wahlkreis die Mitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ordnung, die dem Akademischen

Senat von der Vollversammlung des Dienstleistungsbereichs vorgeschlagen wird.

§ 34

Ausschüsse und Kommissionen des Studienbereichsrates

Bei der Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen des Studienbereichsrates kann vom Prinzip der Drittelparität abgewichen werden, wenn dem nicht die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe im Studienbereichsrat widerspricht.

§ 35

Projektkommission des Studienbereichs

(1) Der Studienbereichsrat wählt nach einem öffentlichen Anhörungsverfahren für die Dauer eines Jahres die Mitglieder einer Kommission für die Planung, Koordinierung und Evaluierung von Projekten und sonstigen fächerübergreifenden wissenschaftlichen Vorhaben im Rahmen der Zuständigkeit des Studienbereichs (Projektkommission).

(2) Jedes Mitglied des Studienbereichs und des zugeordneten Wahlkreises kann in die Projektkommission gewählt werden. Die Projektkommission ist kein gruppenparitätisches Gremium. Die Beschlußregeln nach § 75 Abs. 1 bis 4 finden auf die Wahl jedes Mitgliedes entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Beabsichtigt der Studienbereichsrat von Empfehlungen und Vorschlägen der Projektkommission abzuweichen, so ist ihr vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Empfehlungen und Vorschläge der Projektkommission, die mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt worden sind, können vom Studienbereichsrat nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt werden.

§ 36

Organisatorische Einheiten und Berufspraxiszentren der Studienbereiche

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten mehrerer Studienbereiche, insbesondere zur gemeinsamen Bewirtschaftung von Mitteln, kann der Akademische Senat im Einvernehmen mit den betreffenden Studienbereichsräten gemeinsame organisatorische Einheiten bilden.

(2) Die Studienbereiche können mit Zustimmung des Akademischen Senats einzeln oder gemeinsam Berufspraxiszentren errichten, die unter ihrer Verantwortung stehen und die Berufspraxisprogramme durchführen können. Die zuständigen Studienbereiche regeln mit Zustimmung des Akademischen Senats die Selbstverwaltung der Berufspraxiszentren.

§ 37

Fachsektionen

(1) Fachsektionen sind Selbstverwaltungseinheiten im Bereich von Lehre und Forschung, die der Kritik, Entwicklung und Vermittlung wissenschaftlicher Theorien und Methoden dienen.

(2) Die Fachsektionen werden vom Akademischen Senat eingerichtet.

(3) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten mehrerer Fachsektionen, insbesondere zur gemeinsamen Bewirtschaftung von Mitteln, kann der Akademische Senat im Einvernehmen mit den betreffenden Fachsektionen gemeinsame organisatorische Einheiten bilden.

§ 38

Fachsektionsrat

(1) Über die Angelegenheiten einer Fachsektion entscheidet der Fachsektionsrat. Sie können von ihm an Ausschüsse und Kommissionen des Fachsektionsrates zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Fachsektionsrates werden zu je einem Drittel von den Gruppen der Hochschullehrer, der Studenten und der Mitarbeiter für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Zahl der Mitglieder legt der Akademische Senat fest.

(3) Der Fachsektionsrat wählt für ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß ein dem Fachsektionsrat angehörender Hochschullehrer sein. Er vertritt die Fachsektion.

§ 39

Mitgliedschaft und Wahlrecht in einer Fachsektion

(1) Die Hochschullehrer und die Studenten im Fachsektionsrat werden jeweils von den Hochschullehrern bzw. Studenten gewählt, die das aktive Wahlrecht in der betreffenden Fachsektion haben.

(2) Die Hochschullehrer ordnen sich den Fachsektionen zu, die den wissenschaftlichen Schwerpunkten ihrer Stelle entsprechen. Die Studenten ordnen sich den Fachsektionen zu, die den fachlichen Schwerpunkten ihres Studiums entsprechen.

(3) Jeder Hochschullehrer und jeder Student erwirbt gemäß Abs. 2 die Mitgliedschaft wenigstens in einer Fachsektion.

(4) Ist ein Hochschullehrer oder ein Student Mitglied in mehreren Fachsektionen, so erwirbt er das aktive Wahlrecht nur in einer Fachsektion. Die Bestimmungen von § 32 Abs. 3 und 6 gelten sinngemäß.

(5) Jeder Fachsektion wird ein Wahlkreis des Dienstleistungsbereichs zugeordnet, dessen Mitglieder die Vertreter der Mitarbeiter im Fachsektionsrat wählen. Jeder Mitarbeiter erwirbt in einem Wahlkreis die Mitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ordnung, die dem Akademischen Senat von der Vollversammlung des Dienstleistungsbereichs vorgeschlagen wird.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 40

Studiengänge

(1) Studiengänge dienen der wissenschaftlichen Vorbereitung auf berufliche Tätigkeit. Sie werden durch Mitarbeit in studiengangbezogenen wissenschaftlichen Vorhaben absolviert. Sie führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen.

(2) Die Studiengänge sind so anzulegen, daß ein Student an anderen als auf seinen Studiengang bezogenen wissenschaftlichen Vorhaben teilnehmen kann.

(3) Studiengänge werden vom Akademischen Senat eingerichtet.

§ 41

Studiengangkommissionen

(1) Einem Studiengang, mehreren Studiengängen oder gemeinsamen Teilen von Studiengängen wird eine Studiengangkommission zugeordnet.

(2) Die Studiengangkommissionen bestehen je zur Hälfte aus Vertretern der Hochschullehrer und der Studenten. Die Gruppen der Hochschullehrer und Studenten in den Räten der Studienbereiche, die einen Studiengang betreuen, sowie der Fachsektionen, deren Disziplinen zu einem Studiengang beitragen, wählen die Studiengangkommissionen.

(3) Die Studienbereiche entsenden zwei Drittel, die Fachsektionen ein Drittel der Mitglieder einer Studiengangkommission. Von dieser Parität kann abgewichen werden, wenn die zuständigen Gremien der betroffenen Selbstverwaltungseinheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zustimmen. Die einzelnen Sitze einer Studiengangkommission werden den Studienbereichen und Fachsektionen auf Vorschlag der Zentralen Planungskommission vom Akademischen Senat zur Besetzung zugeteilt.

(4) In eine Studiengangkommission können auch Hochschullehrer und Studenten anderer Hochschulen des geplanten Gesamthochschulbereichs gewählt werden.

(5) Die Studiengangkommissionen setzen zur Wahrnehmung ihrer laufenden Angelegenheiten einen Vorstand ein.

§ 42

Aufgaben der Studiengangkommissionen

(1) Die Studiengangkommissionen haben die Aufgabe, Entwürfe für Studiengänge, Studienordnungen und Prüfungsordnungen zu erarbeiten, die geeignet sind, dem Studenten ein kritisches Verständnis der wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie der künftigen beruflichen Praxis zu vermitteln.

(2) Die Studiengangkommissionen entwickeln im Zusammenwirken mit der Zentralen Planungskommission Verfahren zur Evaluierung der Studienangebote.

(3) Die Studiengangkommissionen können dem zuständigen Studienbereichsrat Vorschläge für studiengangbezogene wissenschaftliche Vorhaben unterbreiten.

(4) Vorschläge, Stellungnahmen und Entwürfe der Studiengangkommissionen, die Beschlüsse zentraler Gremien der Universität vorbereiten, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Studienbereichsrates.

(5) Von Vorschlägen, Stellungnahmen und Entwürfen der Studiengangkommissionen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen verabschiedet worden sind, kann ein Studienbereichsrat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abweichen.

§ 43

Allgemeine Studienordnung

Das Nähere zu den §§ 40 bis 42 regelt die allgemeine Studienordnung der Universität.

§ 44

Planungskommissionen

(1) Zur Planung neuer Einrichtungen, Fachgebiete und Studiengänge werden auf Vorschlag der Zentralen Planungskommission vom Akademischen Senat Planungskommissionen eingerichtet. Sie werden zu gleichen Teilen aus Hochschullehrern, Studenten und Mitarbeitern zusammengesetzt. In sie können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

(2) Bei Berufungen im Rahmen bestehender Studiengänge haben die Planungskommissionen die Rechte von Fachsektionen.

(3) Bei Berufungen für neu einzurichtende Studiengänge wird die Berufungskommission von der betroffenen Planungskommission gebildet. In diesem Fall beschließt der Akademische Senat über die Beteiligung bestehender Studienbereiche und Fachsektionen. Es muß wenigstens ein bestehender Studienbereich beteiligt werden.

(4) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden den Planungskommissionen von der Zentralen Planungskommission Sachmittel zugewiesen.

Abschnitt IV

Wissenschaftliche Vorhaben

§ 45

Förderung wissenschaftlicher Vorhaben und Sicherung des Studienangebots

(1) Die Förderung wissenschaftlicher Vorhaben umfaßt die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln sowie mit Dienstleistungen.

(2) Die Pflicht zur Förderung der studiengangbezogenen wissenschaftlichen Vorhaben obliegt den Studienbereichen.

(3) Soweit es zur Sicherung des notwendigen Studienangebots im Rahmen der geltenden Studienordnungen erforderlich ist, haben bei der Förderung diejenigen wissenschaftlichen Vorhaben Vorrang, die als studiengangbezogen anerkannt worden sind.

(4) Die zuständigen Gremien der Universität stellen für wissenschaftliche Vorhaben, die nicht als studiengangbezogen anerkannt worden sind, Mittel zur Verfügung, soweit dadurch nicht die finanzielle, sachliche und personelle Sicherstellung der studiengangbezogenen wissenschaftlichen Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Sofern kein Gremium die Zuständigkeit für ein nicht als studiengangbezogen anerkanntes wissenschaftliches Vorhaben übernimmt, ist jeweils der Rat des Studienbereichs oder der Fachsektion zuständig, in denen der bzw. die antragstellenden Veranstalter das aktive Wahlrecht ausüben. In Zweifelsfällen entscheidet der Akademische Senat über die Zuständigkeit.

(6) Die einem Studienbereich zugeordneten Hochschullehrer haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherung des Studienangebots gefaßten Beschlüsse des entsprechenden Studienbereichsrates zu verwirklichen.

(7) Soweit das Studienangebot nicht anders sichergestellt werden kann, erfüllen die Hochschullehrer ihre Verpflichtung, an der Sicherung des Studienangebots

mitzuwirken, dadurch, daß sie ihre Pflichtstunden für wissenschaftliche Vorhaben zur Verfügung stellen, die als studiengangbezogen anerkannt worden sind.

§ 46

Anerkennung wissenschaftlicher Vorhaben als studiengangbezogen

(1) Wissenschaftliche Vorhaben, die den Anforderungen eines Studiengangs entsprechen, werden als studiengangbezogen anerkannt.

(2) Die Zuweisung eines Studiengangs zur Betreuung begründet die Zuständigkeit des betreffenden Studienbereichs, ein wissenschaftliches Vorhaben als studiengangbezogen anzuerkennen.

(3) Über die Anerkennung eines wissenschaftlichen Vorhabens entscheidet der Studienbereichsrat auf der Grundlage der betreffenden Studienordnung. Er holt hierzu die Stellungnahme der Studiengangkommission ein. Eine ablehnende Stellungnahme der Studiengangkommission sowie eine ablehnende Entscheidung des Studienbereichsrates sind schriftlich zu begründen.

(4) Wissenschaftliche Vorhaben, die zunächst nicht als studiengangbezogen anerkannt worden sind, können auch während oder unmittelbar nach ihrer Durchführung anerkannt werden.

§ 47

Veranstalter und Teilnehmer wissenschaftlicher Vorhaben

(1) Die Zuständigkeit für die Regelung der Rechte von Veranstaltern und Teilnehmern wird durch die Pflicht zur Förderung eines wissenschaftlichen Vorhabens bzw. eines Teils eines wissenschaftlichen Vorhabens oder gemäß § 45 Abs. 5 begründet.

(2) Veranstalter eines wissenschaftlichen Vorhabens sind diejenigen Mitglieder der Universität, die über dessen Zielsetzung, Thema und Arbeitsplan übereingekommen sind und darüber dem zuständigen Gremium der Universität eine schriftliche Mitteilung machen. Veranstalter kann in begründeten Fällen auch ein einzelnes Mitglied sein.

(3) Alle Hochschullehrer und Studenten der Universität haben das Recht, wissenschaftliche Vorhaben zu veranstalten und an allen wissenschaftlichen Vorhaben der Universität teilzunehmen.

(4) Mitarbeiter haben während ihrer Dienstzeit dieses Recht, soweit es zur Erfüllung ihrer Dienstleistungsaufgaben erforderlich ist. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung des Rektors. Die Veranstaltung eines wissenschaftlichen Vorhabens durch einen Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des nach Abs. 1 zuständigen Selbstverwaltungsgremiums.

(5) Die Hochschullehrer, Studenten und Mitarbeiter, die an einem wissenschaftlichen Vorhaben teilnehmen, bilden die Versammlung des wissenschaftlichen Vorhabens.

Die laufenden Angelegenheiten eines wissenschaftlichen Vorhabens nimmt ein Ausschuß der Versammlung wahr.

§ 48

Konfliktregeln für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

(1) Beschlüsse der Versammlung oder des Ausschusses eines wissenschaftlichen Vorhabens, die gegen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Gruppe des betreffenden Gremiums gefaßt werden, sind unwirksam. Die Mitarbeiter, die an dem wissenschaftlichen Vorhaben teilnehmen, sind der Gruppe der Studenten zuzurechnen.

(2) Die Veranstalter eines wissenschaftlichen Vorhabens können Beschlüssen der Versammlung und des Ausschusses des wissenschaftlichen Vorhabens widersprechen, die eine erhebliche Änderung der Zielsetzung, des Themas oder des Arbeitsplanes zum Inhalt haben.

(3) Ist die Fortführung eines wissenschaftlichen Vorhabens dadurch gefährdet, daß seine Versammlung und sein Ausschuß keine wirksamen Beschlüsse fassen können oder daß die Veranstalter nach Abs. 2 Beschlüssen widersprechen, so findet vor dem nach § 47 Abs. 1 zuständigen Gremium eine Verhandlung zwischen den Beteiligten statt.

(4) Erbringt die Verhandlung der Beteiligten keine gütliche Einigung, so kann der zuständige Studienbereichsrat für wissenschaftliche Vorhaben, die als studiengangbezogen anerkannt worden sind, diese Anerkennung für die Zukunft zurücknehmen, wenn zu besorgen ist, daß das wissenschaftliche Vorhaben keinen zureichenden Beitrag zu den seinem Studienbereich zugeordneten Studiengängen leisten wird.

(5) Im übrigen fordert das zuständige Gremium die Beteiligten zur Vorlage getrennter Vorschläge für die Fortführung oder Teilung eines wissenschaftlichen Vorhabens auf, über die es nach Maßgabe der in den §§ 45 und 46 getroffenen Regelungen entscheidet.

§ 49

Beschränkungen der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Vorhaben

(1) Sind für einzelne studiengangbezogene wissenschaftliche Vorhaben nicht genügend Studienplätze vorhanden, so haben die für den betreffenden Studiengang immatrikulierten Studenten Vorrang vor anderen Mitgliedern der Universität.

(2) Der Akademische Senat kann Regelungen für weitere objektive Teilnahmebeschränkungen beschließen.

(3) Uber Teilnahmebeschränkungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der zuständige Studienbereichsrat oder Fachsektionsrat.

§ 50

Projekte

(1) Forschendes Lernen in Projekten ist ein Strukturmerkmal der Universität Bremen, das in den einzelnen Studienrichtungen unterschiedliches Gewicht hat. Projekte sollen auf die zukünftige Berufspraxis der Studenten und auf relevante gesellschaftliche Probleme bezogen sein sowie methodenpluralistisch fächerübergreifende Kenntnisse vermitteln.

(2) Projekte sind wissenschaftliche Vorhaben in Lehre und Forschung, die sich in mehrere wissenschaftliche Arbeitsvorhaben gliedern können und Studienangebote für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge enthalten.

(3) Die Pflicht zur Förderung von Projekten obliegt den Studienbereichen. Bei der Förderung haben Projekte, soweit sie als studiengangbezogen anerkannt worden sind, Vorrang vor sonstigen wissenschaftlichen Vorhaben.

§ 51

Berufspraktische Vorhaben

(1) Berufspraktische Vorhaben sind für das Ausbildungsziel notwendige praktische Veranstaltungen, die im Rahmen einer akademischen Ausbildung oder Weiterbildung von der Universität durchgeführt werden.

(2) Berufspraktische Vorhaben können Bestandteile von Projekten sein. Wissenschaftliche Vorhaben im Rahmen von Projekten können Teile von Berufspraxisprogrammen sein.

(3) Die Pflicht zur Förderung von berufspraktischen Vorhaben obliegt den Studienbereichen.

§ 52

Genehmigungspflichtige wissenschaftliche Vorhaben

(1) Einer Genehmigung durch die Universität bedürfen von Mitgliedern der Universität durchgeführte wissenschaftliche Vorhaben, die durch Dritte ganz oder teilweise finanziert werden oder an denen Personen mitarbeiten sollen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter bezahlt wird, sofern

a) dafür personelle oder sachliche Mittel der Universität in Anspruch genommen werden
oder

b) für die Universität Folgekosten entstehen.

(2) Uber die Genehmigung entscheidet der Akademische Senat. Er kann sie mit Auflagen verbinden. Sollen im Rahmen eines wissenschaftlichen Vorhabens Personen mitarbeiten, deren Tätigkeit ganz oder teilweise aus Mitteln Dritter bezahlt wird, so entscheidet der Akademische Senat gleichzeitig mit der Ge-

nehmigung des wissenschaftlichen Vorhabens über die Mitgliedschaft dieser Personen in der Universität Bremen im Sinne des § 3.

(3) Zu dem Genehmigungsantrag nehmen zunächst die Zentrale Planungskommission und die betroffenen Gremien von Lehre und Forschung Stellung.

(4) Haben sich die Zentrale Planungskommission oder ein betroffenes Gremium gegen das Vorhaben ausgesprochen, so bedarf die Genehmigung einer Zweidrittelmehrheit im Akademischen Senat.

(5) Ein Gremium ist betroffen, wenn seine personellen oder sachlichen Mittel in Anspruch genommen werden sollen oder wenn das geplante Vorhaben ganz oder teilweise in seinem Bereich durchgeführt werden soll.

(6) Soweit ein wissenschaftliches Vorhaben genehmigungspflichtig ist, wird über die Mittel Dritter auf der Grundlage eines Vertrages verfügt, der von der Universität mit dem Dritten vereinbart wird und der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.

(7) Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß

a) für das Vorhaben Mitglieder der Universität tätig sind oder andere Personen, deren Mitarbeit das Gremium zugestimmt hat, in dessen Bereich das Vorhaben durchgeführt werden soll,

b) die Verwendung der Mittel durch das zuständige Selbstverwaltungsgremium der Universität kontrolliert wird,

c) der Anzeige ein Arbeitsplan beigefügt ist, der über Art und Dauer der Durchführung sowie die Ziele und erforderlichen Mittel Auskunft gibt,

d) Personalmittel entsprechend den Vorschriften dieser Universitätsverfassung verwandt werden.

(8) Das Nähere regelt der Akademische Senat durch eine besondere Ordnung.

Abschnitt V

Universitätsentwicklungsplan

§ 53

Aufstellung des Universitätsentwicklungsplanes

(1) Die Zentrale Planungskommission erarbeitet den Entwurf des Universitätsentwicklungsplanes und legt ihn dem Akademischen Senat vor.

(2) An der Aufstellung des Universitätsentwicklungsplanes sind die Studienbereichsräte, die Fachsektionsräte, die Räte der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und die Planungskommissionen zu beteiligen. Sie erarbeiten Entwürfe von Entwicklungsplänen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich.

(3) Will die Zentrale Planungskommission von den Entwürfen nach Abs. 2 abweichen, so findet zwischen der Zentralen Planungskommission und den beteiligten Gremien eine mündliche Verhandlung statt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Streitstand protokolliert und zusammen mit dem Entwurf des Entwicklungsplanes dem Akademischen Senat vorgelegt.

(4) Der Universitätsentwicklungsplan kann in einzelnen Bereichen alternative Lösungen zulassen, die der Entscheidung der zuständigen Gliederungen überlassen werden.

§ 54

Verabschiedung des Universitätsentwicklungsplanes

(1) Der Akademische Senat leitet den Entwurf des Universitätsentwicklungsplanes mit seiner Stellungnahme dem Konvent zur Verabschiedung zu.

(2) Beabsichtigt der Konvent, von dem vorgelegten Entwurf abzuweichen, so verweist er den Entwurf zur Überarbeitung unter Berücksichtigung der Einwendungen an die Zentrale Planungskommission zurück.

(3) Der Akademische Senat leitet den von der Zentralen Planungskommission überarbeiteten Entwurf mit seiner Stellungnahme dem Konvent zur Verabschiedung zu.

(4) Beabsichtigt der Konvent, von dem überarbeiteten Entwurf abzuweichen, so entscheidet er nach Anhörung der Zentralen Planungskommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Regelungen des § 75 bleiben im übrigen unberührt.

Abschnitt VI

Haushalt

§ 55

Entwurf und Feststellung des Haushaltsplanes

(1) Der Entwurf des Haushaltsplanes der Universität wird nach Maßgabe des Universitätsentwicklungsplanes auf der Grundlage der Anträge und Anforderungen

a) des Akademischen Senats,

b) der Zentralen Planungskommission,

c) der Studienbereiche,

d) der Fachsektionen,

e) der Bibliothek,

f) des Rechenzentrums,

g) der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen

sowie nach Einholung einer Stellungnahme der Zentralen Planungskommission zu den Anträgen und Anforderungen auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Konvent aufgestellt.

(2) Nach Beschlußfassung der Bürgerschaft über den Zuschuß zum Haushalt der Universität wird der Haushaltsplan der Universität auf Vorschlag des Akademischen Senats vom Konvent festgestellt. Soll bei der Feststellung des Haushalts in wesentlichem Umfang vom Entwurf des Haushaltsplanes abgewichen werden, so hat der Akademische Senat vor seiner Beschlußfassung über den Vorschlag Stellungnahmen der Gremien nach Abs. 1 einzuholen.

§ 56

Bewirtschaftung der Sachmittel

(1) Bewirtschaftende Stellen des Sachhaushaltes sind

a) der Akademische Senat,

b) die Zentrale Planungskommission,

c) die Studienbereichsräte,

d) die Fachsektionsräte,

e) die Bibliothekskommission,

f) die Rechenzentrumskommission,

g) die Räte der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Die Sachmittel der Verwaltung bewirtschaftet der Akademische Senat unmittelbar. Im übrigen teilt er die Sachmittel, gegliedert nach Verwendungsarten, den bewirtschaftenden Stellen nach Abs. 1 b) bis g) zur Bewirtschaftung zu.

(3) Will eine bewirtschaftende Stelle ihre Sachmittel abweichend von der Aufteilung nach Verwendungsarten verwenden, so bedarf dies der Zustimmung des Akademischen Senats, auch wenn die Sachmittel als deckungsfähig ausgewiesen sind. Der Akademische Senat kann vorab im festgelegten Rahmen Ermächtigungen zur Abweichung von der Aufteilung nach Verwendungsarten erteilen.

(4) Der Akademische Senat kann nicht benötigte Sachmittel vermindern, weitere Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen und über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 37 LHO bewilligen, soweit sie sich im Gesamtrahmen des Universitätshaushaltes halten. Die Stellungnahme der betroffenen bewirtschaftenden Stellen ist zuvor einzuholen.

§ 57

Verteilung der Sachmittel für Lehre und Forschung

(1) Die Sachmittel für Lehre und Forschung werden vom Akademischen Senat nach Maßgabe allgemeiner Verteilungsschlüssel, die von ihm auf Vorschlag der Zentralen Planungskommission beschlossen werden, verteilt an

a) die Zentrale Planungskommission,

b) die Studienbereiche für ihren eigenen Bedarf sowie für die Studiengangkommissionen, deren Studiengänge von ihnen betreut werden; diese Mittel werden von den Studienbereichen im Einvernehmen mit den Studiengangkommissionen bewirtschaftet,

c) die Fachsektionen,

d) die weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Der Akademische Senat kann auf Antrag laufende Mittel für einzelne wissenschaftliche Vorhaben zweckgebunden vergeben. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Zentralen Planungskommission beizufügen.

(3) Der Akademische Senat bewirtschaftet die Mittel für gemeinsame apparative Ausstattungen für Lehre und Forschung auf der Grundlage eines Beschaffungsprogramms. Zu dem Beschaffungsprogramm ist eine Stellungnahme der Zentralen Planungskommission einzuholen.

(4) Jeder Hochschullehrer kann einen vom Akademischen Senat festzulegenden Mindestsatz an Haushaltsmitteln für wissenschaftliche Zwecke in Anspruch nehmen (persönlicher Dispositionsfonds). Diese Mittel werden von den Fachsektionen im Einvernehmen mit dem einzelnen Hochschullehrer bewirtschaftet. Der Akademische Senat kann eine nach Fachsektionen unterschiedene Bemessung dieses Mindestsatzes vornehmen. Die unterschiedliche Bemessung ist zu begründen.

§ 58

Beschlußfassung über die Haushalte der Studienbereiche, der Fachsektionen und der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Über die Haushalte der Studienbereiche, der Fachsektionen und der weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen beschließen die jeweiligen Räte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Akademische Senat kann beschließen, daß über einen bestimmten Prozentsatz der Sachmittel der Studienbereiche, Fachsektionen und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen von den jeweiligen Räten nur einstimmig verfügt werden kann (Minderheitenschutz).

§ 59

Bewirtschaftung der Personalmittel

(1) Der Personalhaushalt der Universität wird vom Akademischen Senat bewirtschaftet.

(2) Bei der Verfügung über die Stellen und Mittel des Personalhaushalts wird unterschieden

a) in Lehre und Forschung zwischen
   aa) Hochschullehrerstellen,
   bb) Mittel für Tutoren,
   cc) Mittel für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrbeauftragte,
b) im Dienstleistungsbereich zwischen
   aa) Verwaltung,
   bb) Bibliothek,
   cc) Rechenzentrum.

§ 60

Verfügung über Hochschullehrerstellen

(1) Der Akademische Senat ordnet nach Maßgabe des Universitätsentwicklungsplanes und nach studiengangspezifischen, von ihm auf Vorschlag der Zentralen Planungskommission beschlossenen Verteilungsschlüsseln die neugeschaffenen und die freigewordenen Hochschullehrerstellen, gesondert nach Besoldungsstufen, gemäß den vorgesehenen Studentenzahlen den Studiengängen schwerpunktmäßig zu (Studiengangkontingente).

(2) Der Akademische Senat weist die Studiengangkontingente der Zentralen Planungskommission zur weiteren Verfügung zu.

(3) Die Zentrale Planungskommission sammelt die konkreten Stellenanforderungen der Studienbereiche und Studiengangkommissionen sowie weitere Vorschläge von Mitgliedern der Universität.

(4) Auf der Grundlage dieser Anforderungen und Vorschläge integriert die Zentrale Planungskommission die Studiengangkontingente zu einem Programm konkreter Stellenbeschreibungen, das der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf. Will der Akademische Senat von den Anforderungen abweichen, so ist den betreffenden Studienbereichsräten und Studiengangkommissionen vor der endgültigen Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Beschreibung einer Hochschullehrerstelle enthält

a) die Besoldungsstufe,

b) den Freigabezeitpunkt,

c) den Studiengang oder die Studiengänge, dem bzw. denen die Stelle schwerpunktmäßig zugeordnet wird,

d) den fachlichen Schwerpunkt der Stelle,

e) weitere Spezifizierungen.

§ 61

Verfügung über Mittel für Tutorenvergütung

Gemäß den Studentenzahlen und besonderen Verteilungsschlüsseln verteilt die Zentrale Planungskommission die Mittel für die Tutorenvergütung an die einzelnen Studienbereiche.

§ 62

Verfügung über Mittel für nebenamtliche und nebenberufliche Lehraufträge

Über die Mittel für nebenamtliche und nebenberufliche Lehraufträge verfügt der Akademische Senat auf der Grundlage von Anforderungen der Studienbereiche, Fachsektionen und Studiengangkommissionen.

§ 63

Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter des Dienstleistungsbereichs

(1) Über den Organisations- und den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung beschließt der Akademische Senat.

(2) Soweit der Organisations- und der Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung Gliederungen von Lehre und Forschung unmittelbar berühren, bedürfen sie der Zustimmung der Zentralen Planungskommission und der betroffenen Gliederungen.

(3) Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter der Verwaltung werden vom Akademischen Senat auf der Grundlage des Organisations- und des Geschäftsverteilungsplanes der Verwaltung zugewiesen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Über den Organisations- und den Geschäftsverteilungsplan der Bibliothek und des Rechenzentrums beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag der Bibliotheks- bzw. Rechenzentrumskommission.

(5) Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter der Bibliothek und des Rechenzentrums werden vom Akademischen Senat auf der Grundlage des Organisations- und des Geschäftsverteilungsplanes der Bibliothek bzw. des Rechenzentrums und auf Anforderung der Bibliotheks- bzw. der Rechenzentrumskommission zugewiesen.

§ 64

Haushaltsordnung der Universität

Das Nähere zu den §§ 55 bis 63 regelt die Haushaltsordnung der Universität.

Abschnitt VII

Personalangelegenheiten

§ 65

Ausschreibung von Hochschullehrerstellen

(1) Die Hochschullehrerstellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält die Stellenbeschreibung.

(2) Die Berufung von Nichtbewerbern ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 66

Bildung von Berufungskommissionen

(1) Für die Besetzung einer Hochschullehrerstelle wird eine Berufungskommission gebildet, die einen Berufungsvorschlag erarbeitet.

(2) Federführend bei der Besetzung einer Hochschullehrerstelle ist der Studienbereich, der den entsprechenden Studiengang betreut. Er bildet die Berufungskommission.

(3) Sind mehrere Studienbereiche bei der Besetzung einer Hochschullehrerstelle federführend, so verständigen sie sich über die Bildung der Berufungskommission. Bei Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat über die anteilige Besetzung einer Berufungskommission.

(4) Der Akademische Senat bestimmt nach dem fachlichen Schwerpunkt der Stelle die Fachsektion, die an der Besetzung der Berufungskommission zu beteiligen ist.

(5) Zwei Drittel der Hochschullehrer, der Studenten und der Mitarbeiter einer Berufungskommission werden von den federführenden Studienbereichen, ein Drittel von der zu beteiligenden Fachsektion delegiert. Die beteiligten Gremien können sich auf eine davon abweichende Zusammensetzung einer Berufungskommission einigen.

(6) Hochschullehrer, Studenten und Mitarbeiter gehören einer Berufungskommission zu gleichen Teilen an. Sie werden von den jeweiligen Gruppen des delegierenden Gremiums gewählt.

(7) Ist eine Hochschullehrerstelle zu besetzen, die das Aufgabengebiet einer anderen Hochschule des geplanten Gesamthochschulbereichs berührt, so entsendet die betreffende Hochschule Hochschullehrer, Studenten und Mitarbeiter auf der Basis gegenseitiger Vereinbarungen nach dem jeweiligen Stand der Integration in die Berufungskommission, wenn eine Mitwirkung der Universität bei Berufungsverfahren der betreffenden Hochschule gesichert ist.

§ 67

Berufungsvorschlag

(1) Die Berufungskommission reicht ihren Vorschlag an den Akademischen Senat, der das Votum des federführenden Studienbereichs bzw. der federführenden Studienbereiche einholt.

(2) Der Akademische Senat entscheidet über Annahme oder Zurückweisung des Berufungsvorschlages.

(3) Beabsichtigt der Akademische Senat, den Vorschlag der Berufungskommission zurückzuweisen oder von der Reihenfolge der Liste abzuweichen, so gibt er der Berufungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat eine Berufungskommission ihren Vorschlag oder ihre Stellungnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen, so kann der Akademische Senat den Vorschlag oder die Stellungnahme nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zurückweisen.

(4) Bezweifelt der Akademische Senat, daß der Berufungsvorschlag der Stellenbeschreibung entspricht, so holt er bei der Zentralen Planungskommission eine Stellungnahme ein.

Stellt die Zentrale Planungskommission fest, daß der Berufungsvorschlag von der Stellenbeschreibung abweicht, so kann der Akademische Senat in begründeten Einzelfällen genehmigen, daß die Zentrale Planungskommission die Stelle entsprechend dem Berufungsvorschlag neu beschreibt. Dem zuständigen Studienbereichsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Stellenbeschreibung nach § 60 Abs. 4 und 5 bzw. nach § 67 Abs. 4 ist Teil des Berufungsvorschlags, den der Akademische Senat an den Senat der Freien Hansestadt Bremen weiterreicht.

§ 68

Berufungsverhandlungen

(1) Der Vertreter der Universität bei den Berufungsverhandlungen wird vom Akademischen Senat bestimmt. Er vertritt die Universität im Rahmen von Weisungen des Akademischen Senats. Die Zentrale Planungskommission kann dem Akademischen Senat hierfür allgemeine Grundsätze vorschlagen.

(2) Soll in der Berufungsvereinbarung hinsichtlich der Stellenbeschreibung von dem Berufungsvorschlag abgewichen werden, so ist vor der Unterzeichnung der Berufungsvereinbarung durch den Vertreter der Universität die Zustimmung des Akademischen Senats einzuholen. Der Akademische Senat hat vor seiner Entscheidung die Stellungnahme der Berufungskommission sowie der Zentralen Planungskommission einzuholen.

§ 69

Berufung von Gastprofessoren und Vertretern von Hochschullehrern

(1) Mit Zustimmung des Akademischen Senats können auf Antrag der federführenden Studienbereiche nach den §§ 66 bis 68 im Rahmen der zugewiesenen Hochschullehrerstellen Hochschullehrer befristet als Gastprofessoren zur Berufung vorgeschlagen werden. Zu dem Antrag gibt die Zentrale Planungskommission eine Stellungnahme ab. § 65 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(2) Nicht genutzte Hochschullehrerstellen der Universität können auf Antrag eines Studienbereichs oder einer Fachsektion befristet mit Gastprofessoren oder mit Professoren- bzw. Assistenzprofessorenvertretern besetzt werden. Der Antrag muß eine Stellenbeschreibung enthalten. Der Akademische Senat weist die entsprechende Stelle im Einvernehmen mit der Zentralen Planungskommission unter Festlegung der Dauer dem antragstellenden Gremium zur Besetzung zu. Dieses bildet eine Berufungskommission. Im übrigen gelten die §§ 66 bis 68 entsprechend. § 65 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 70

Berufungsordnung

Das Nähere zu den §§ 65 bis 69 regelt die Berufungsordnung.

§ 71

Vergabe von Tutorien

(1) Die Studienbereichsräte verteilen für das anstehende Semester die Tutorenstellen auf die studiengangbezogenen wissenschaftlichen Vorhaben.

(2) Tutorenstellen sind universitätsöffentlich auszuschreiben.

(3) Die Auswahl der Tutoren erfolgt durch den Tutorenausschuß des Studienbereichs.

(4) Das Nähere regelt die Tutorenordnung.

§ 72

Vergabe von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehraufträgen

(1) Nebenamtliche und nebenberufliche Lehraufträge dienen der Ergänzung des Lehrangebots.

(2) Über die Vergabe eines nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrauftrages entscheidet der Studienbereichsrat oder der Fachsektionsrat mit Zustimmung des Akademischen Senats.

(3) Das Nähere regelt die Ordnung für nebenamtliche und nebenberufliche Lehraufträge.

§ 73

Personalentscheidungen im Dienstleistungsbereich

(1) Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter des Dienstleistungsbereichs sind in der Regel öffentlich, in jedem Fall aber universitätsöffentlich auszuschreiben.

(2) Der Akademische Senat bildet für die Verwaltung, für die Bibliothek und für das Rechenzentrum je eine Personalkommission. Sie beraten den Akademischen Senat oder den Rektor, soweit diesem das Vorschlagsrecht entsprechend § 5 UEG übertragen worden ist.

(3) Der Personalkommission gehören zu gleichen Teilen Vertreter der Gruppen an. Darüber hinaus gehören ohne Stimmrecht

a) der Personalkommission der Verwaltung der Rektor und der Kanzler,

b) der Personalkommission der Bibliothek der Rektor, der Kanzler und der Leiter der Bibliothek,

c) der Personalkommission des Rechenzentrums der Rektor, der Kanzler und der Leiter des Rechenzentrums

an.

(4) In Angelegenheiten, die nicht die Einstellung und die Entlassung von Mitarbeitern betreffen, können die Personalkommissionen in einer von Abs. 3 abweichenden Besetzung beschließen.

(5) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter wird vom Akademischen Senat den Studienbereichen und den Planungskommissionen zugeordnet. Die betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiter arbeiten vorrangig den Studien-

gangkommissionen zu. Abweichend von Abs. 2 und 3 machen die Studienbereichsräte bzw. die Planungskommissionen im Einvernehmen mit den betroffenen Studiengangkommissionen dem Akademischen Senat Vorschläge für die Besetzung der Stellen.

§ 73 a

Rechte der Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

Abschnitt VIII

Wahlen, Beschlüsse, Öffentlichkeit und Information

§ 74

Wahlgrundsätze

(1) Der Konvent erläßt nach Maßgabe folgender Bestimmungen die Wahlordnung.

(2) Soweit Mitglieder einer Gruppe oder Vertreter einer Gruppe in einem Gremium Vertreter ihrer Gruppe in paritätisch zu besetzende Gremien entsenden, werden diese getrennt nach Gruppen gewählt. Die Wahl wird nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(4) Die Sitze werden nach dem Verfahren des höchsten Restes verteilt.

(5) Werden Listen vorgeschlagen, so wird die Reihenfolge innerhalb einer Liste durch die Anzahl der auf den einzelnen Listenkandidaten entfallenden Stimmen bestimmt.

§ 75

Beschlußregeln

(1) Beschlüsse in Gremien der Universität werden, soweit in dieser Vorläufigen Universitätsverfassung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(2) Beschlüsse in gruppenparitätisch besetzten Gremien kommen nicht zustande, sofern ein wirksamer Widerspruch nach Abs. 4 eingelegt wird.

(3) Gegen einen Beschluß, der mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder eines Gremiums gefaßt worden ist, kann ein wirksamer Widerspruch nicht eingelegt werden.

(4) Die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe kann innerhalb von drei Arbeitstagen gegen einen Beschluß Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist der Beschlußantrag in der darauffolgenden Sitzung des Gremiums erneut auf die Tagesordnung zu setzen. In dieser Sitzung kann gegen den entsprechenden Beschluß nur dann mit der Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe ein wirksamer Widerspruch eingelegt werden, wenn der Widerspruch zugleich von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums unterstützt wird.

(5) Beschlüsse zur Änderung der Vorläufigen Universitätsverfassung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konvents gefaßt. Die Abs. 2 und 4 Satz 1 gelten entsprechend. Spricht sich in einer aufgrund des Widerspruchs erneut zu diesem Punkt einberufenen Sitzung die Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe gegen den Beschluß aus, so ist der Antrag abgelehnt.

(6) Für die Änderung und Aufhebung von Studienbereichen, Fachsektionen und weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sowie für die Aufhebung von Studiengängen gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Das Nähere regelt der Akademische Senat.

§ 76

Öffentlichkeit und Information

(1) Die Selbstverwaltungsgremien der Universität tagen öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit schutzwürdige persönliche Angelegenheiten behandelt werden. Das Nähere regeln die allgemeinen Verfahrensregeln der Selbstverwaltung und die Berufungsordnung.

(3) Außerdem kann die Öffentlichkeit mit der Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums ausgeschlossen werden.

(4) Die Informationsabteilung der Universität informiert die Öffentlichkeit und die Mitglieder der Universität über alle die Universität und ihre Mitglieder betreffenden Angelegenheiten.

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 77

Ordnungen und Beschlüsse des Gründungssenats

(1) Die zur Konstituierung der nach der Vorläufigen Universitätsverfassung vorgesehenen Organe und Gremien erforderlichen Ordnungen und Beschlüsse werden vom Gründungssenat erlassen bzw. gefaßt. Die Ordnungen und Beschlüsse können von den Vorschriften der Vorläufigen Universitätsverfassung abweichen, wenn das bei der ersten Konstituierung der Organe und Gremien nicht vermeidbar ist.

(2) Insbesondere richtet der Gründungssenat die Studienbereiche und Fachsektionen ein und regelt die Zuordnung der Universitätsmitglieder.

§ 78

Studentenschaft

(1) Die Satzung der Studentenschaft wird vom vorläufigen Studentenrat dem Konvent zur Genehmigung vorgelegt.

(2) Die Amtszeit des vorläufigen Studentenrates und des AStA endet spätestens, wenn die Studentenschaft aufgrund dieser Satzung ihre Vertreter gewählt hat.

§ 79

Sozialwerk

(1) Bis zur Errichtung des Sozialwerks als Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Leitung des Sozialwerks in ihrer Geschäftsführung dem Akademischen Senat verantwortlich.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird vom Akademischen Senat eine Sozialwerkskommission eingesetzt. Ihr gehören an

a) 6 Studenten,

b) 2 Hochschullehrer,

c) 4 Vertreter der Mitarbeiter.

Von den Vertretern der Mitarbeiter muß wenigstens die Hälfte bei dem Sozialwerk tätig sein.

§ 80

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Universitätsverfassung tritt am Tage nach der Bestätigung durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Carl Schünemann Bremen